

FAQs zum BOGY-Praktikum

Fragen	Antworten	Grundlagen in der VwV
<p>In welcher Klassenstufe sollte das Praktikum stattfinden?</p>	<p>Die Schulen sind bei dieser Entscheidung autonom. Die Verwaltungsvorschrift schreibt lediglich bis Ende Klasse 10 im G 8 ein mehrtägiges Praktikum von mindestens fünf Tagen vor.</p> <p>Allerdings lässt sich eine Orientierung für eine „erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben“ wegen der größeren Reife und Nähe zum Abitur sicher besser in Klasse 10 erreichen. Auch können „die Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Kompetenz- und Potenzialanalysen“ eher in dieser Klassenstufe berücksichtigt werden.</p>	<p>„Die Schulen leisten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben.“</p> <p>„Art, Umfang und Zeitpunkt der Praxiserfahrungen orientieren sich an den Bedürfnissen, Stärken und Interessen der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigen dabei die Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Kompetenz- und Potenzialanalysen sowie die strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule.“</p> <p>„Praxiserfahrungen können in unterschiedlichen Klassenstufen umgesetzt werden. Sie können (...) in Form von (...) ein- und mehrtägigen Praktika erfolgen.“</p> <p>„(B)is zum Beginn der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe [sind für Praxiserfahrungen] mindestens zehn Unterrichtstage verpflichtend vorzusehen, wovon mindestens fünf Tage im Rahmen eines mehrtägigen Praktikums (...) zu absolvieren sind.“</p>
<p>Wann im Schuljahr sollte die Praktikumswoche durchgeführt werden?</p>	<p>Die aktuelle VwV macht hierzu keine Angaben. Als sehr geeignet hat sich für viele Schulen die Woche vor den Herbst-/Winter- oder Osterferien erwiesen, da dies den Schüler/innen ermöglicht, ihr Praktikum bei Bedarf noch in die Ferien hinein auszudehnen.</p>	<p>„Die Schule entscheidet durch die systematische Berücksichtigung der Praxiserfahrungen im schulspezifischen standortbezogenen Konzept der beruflichen Orientierung über Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Praxiserfahrungen.“</p> <p>„Ergänzend zu den verpflichtenden Praxiserfahrungen kann den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, weitere Praxiserfahrungen in der unterrichtsfreien Zeit umzusetzen (beispielsweise Wochenend- oder Ferienpraktik ...). Für die Genehmigung und Durchführung gelten die Bestimmungen für verpflichtende Praxiserfahrungen entsprechend.“</p>
<p>Können Schülerinnen und Schüler ein Praktikum verlängern oder weitere Praktika</p>	<p>Privat können die Schülerinnen und Schüler in den Ferien dies mit Erlaubnis der Eltern tun, ohne dass die Schule damit befasst werden müsste. Legen Schülerinnen und Schüler oder Eltern allerdings Wert darauf, dass der gesetzliche Versicherungsschutz und die Schülerzu-</p>	<p>Siehe oben</p> <p>„(B)is zum Beginn der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe [sind für Praxiserfahrungen] mindestens zehn Unterrichtstage verpflichtend vorzusehen, wovon mindestens fünf Tage im Rahmen eines</p>

<p>durchführen?</p>	<p>satzversicherung greifen, muss die Verlängerung bzw. das weitere Praktikum von der Schulleitung oder dem von ihr Beauftragten geprüft und als schulische Veranstaltung anerkannt werden. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass gem. Nr. 3.3 VwV BO die Bestimmungen für verpflichtende Praxiserfahrungen bei ergänzenden Praxiserfahrungen entsprechend gelten. Damit muss auch für diese Praxiserfahrung eine Betreuung gem. Nr. 3.2.3 VwV BO für die Durchführung des Praktikums sichergestellt werden, d. h. es muss auch in der unterrichtsfreien Zeit eine Lehrkraft erreichbar sein.</p> <p>Die Schulen können laut VwV auch mehrere Praktika durchführen, wobei eines mindestens fünf Tage umfassen muss.</p>	<p>mehrtägigen Praktikums (...) zu absolvieren sind. Diese Mindeststandards können entsprechend des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der beruflichen Orientierung sowie der Profilbildung der jeweiligen Schule allgemein und individuell überschritten werden.“</p>
<p>Können Schülerinnen und Schüler für das Praktikum vom Unternehmen ein Entgelt enthalten?</p>	<p>Nein, dies ist nach der Verwaltungsvorschrift unzulässig.</p>	<p>„Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Dem steht der Empfang einer Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, nicht entgegen.“</p>
<p>Können oder müssen BOGY-Beauftragte einen Praktikumsplatz auch ablehnen?</p>	<p>Dieser Fall tritt in der Praxis äußerst selten ein, aber er ist möglich zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn zu vermuten ist, dass in dem Praktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht eingehalten werden; • wenn zu vermuten ist, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Nebenjob (z.B. in einem Supermarkt Regale einräumen o.Ä.) in dieser Woche ganz und gegen Bezahlung ausüben will; • wenn zu vermuten ist, dass die in der Verwaltungsvorschrift genannten Ziele nicht annähernd an dieser Praktikumsstelle erreichbar sind (z.B. nur Zimmerputzen im Hotel); • wenn die Praktikumsstelle weit außerhalb der Region oder im Ausland liegt und die Schülerin bzw. der Schüler nicht glaubhaft machen kann, dass für das angestrebte Berufs- u. Interessenfeld in der Region kein geeigneter Praktikumsplatz zu finden ist. 	<p>„Schülerinnen und Schüler dürfen während eines Praktikums nicht mit gefährlichen Tätigkeiten im Sinne des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz und sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden.“</p> <p>„[Nachdem die Schülerin/der Schüler die Stelle für das BOGY-Praktikum gemeldet hat], informiert sich die verantwortliche Lehrkraft, insbesondere bei erstmaliger Beteiligung der Praktikumsstelle, in geeigneter Weise über die Einrichtung und nimmt sie nach Möglichkeit in Augenschein. Hierbei vergewissert sich die verantwortliche Lehrkraft auch über die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Praktikumsstelle und gegebenenfalls bestehender Beschäftigungsverbote und -beschränkungen. Können Zweifel an der Eignung der Praktikumsstelle insbesondere zur Erreichung der mit dieser Verwaltungsvorschrift verfolgten Zielsetzungen nicht ausgeräumt werden, scheidet eine Genehmigung des Praktikums bei dieser Einrichtung aus.“</p>

<p>Müssen die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz von BOGY-Beauftragten oder anderen Lehrkräften besucht werden?</p>	<p>Die Verwaltungsvorschrift empfiehlt dies im Grundsatz, sieht aber in der Praxis Einschränkungen durch die besonderen Verhältnisse und die jeweiligen Gegebenheiten. In einer Reihe von Gymnasien wird trotz der oft weit auseinanderliegenden Praktikumsplätze zumindest ein Teil der Schülerinnen und Schüler von den BOGY-Beauftragten und Lehrkräften, die durch den Unterrichtsentfall in der Klassenstufe dafür zur Verfügung stehen, besucht. Da dies flächendeckend nur schwer zu realisieren ist, ist es ein erprobtes Mittel, dass sich die Lehrkräfte der Klassenstufe die Besuche aufteilen sowie telefonisch Auskunft einholen.</p>	<p>„Der von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft beziehungsweise den beteiligten Lehrkräften (verantwortliche Lehrkraft) obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Praxiserfahrung verwirklichen lässt.“</p> <p>„Für die Durchführung von Praktika ist die Betreuung sicherzustellen. Hierbei überzeugt sich die verantwortliche Lehrkraft von der ordnungsgemäßen Durchführung verpflichtender Praktika. Sie hält Kontakt mit der Praktikumsstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen.“</p> <p>„Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist von dem Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet.“</p>
<p>Kann ein BOGY-Praktikum auch weit entfernt oder sogar im Ausland durchgeführt werden?</p>	<p>Priorität hat nach der Verwaltungsvorschrift ein Praktikumsplatz in der Region der Schule. In Einzelfällen kann der Praktikumsplatz aber auch weiter entfernt oder sogar im Ausland liegen, wenn die Zielsetzungen des Praktikums in der Region nicht oder nur teilweise erreicht werden können bzw. wenn ein Bezug zur Profilbildung der Schulen besteht. Auch in diesen Fällen gelten die oben zur Betreuung gemachten Aussagen.</p> <p>Es empfiehlt sich, von den Eltern ein gesondertes Einverständnis einzuholen, dass sie alle damit verbundenen Kosten (Reisekosten, Unterbringung, ...) selbst tragen werden und akzeptieren, dass die Schule für keine Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerin bzw. des Schülers vor Ort sorgen kann. Die Entscheidung über die Genehmigung des Praktikums ist dann Sache der Schule.</p>	<p>„Vorrangig sind Praktikumsstellen mit Sitz in der Region der jeweiligen Schule zu wählen. Im Einzelfall können überregionale oder auch im Ausland gelegene Angebote in Betracht kommen, wenn die Zielsetzungen der Maßnahme in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen wären oder wenn ein Bezug zur Profilbildung der jeweiligen Schule besteht.“</p>
<p>Müssen Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsbericht verfassen?</p>	<p>Ein Praktikumsbericht ist zwar in der Verwaltungsvorschrift nicht erwähnt, jedoch wird von einer „praktikumsbegleitenden Lernaufgabe“ gesprochen. Wie diese aussieht bzw. ob diese benotet wird, können die Schulen entscheiden.</p> <p>Vorstellbar sind u.a. Praktikumsberichte oder Reflexionsschreiben, zu denen auf www.bogy-bw.de Anleitungen zu finden sind. Um die Wertigkeit des BOGY-Praktikums zu unterstreichen und die Bemühungen</p>	<p>„Eine praktikumsbegleitende Lernaufgabe unterstützt die Vor- und Nachbereitung eines Praktikums. Sie verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen und Arbeiten an der Praktikumsstelle.“</p>

	<p>der Schülerinnen und Schüler zu honorieren, können diese für die Notengebung herangezogen werden, wie es bisher ja auch bei den meisten Schulen der Fall war.</p>	
<p>Welchen Versicherungsschutz müssen die Schülerinnen und Schüler für das BOGY-Praktikum haben?</p>	<p>Den Unternehmen ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler unfallversichert (wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geleistet) und haftpflichtversichert sind, entweder durch den Nachweis der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder eine (elterliche) Haftpflichtversicherung. Die Schule stellt vor der Aufnahme der jeweiligen Praxiserfahrung sicher, dass zum Versicherungsschutz eine entsprechende Information der Erziehungsberechtigten erfolgt. Dabei ist der Abschluss der Schüler-Zusatzversicherung (wenn diese nicht schon durch den Elternbeirat für alle Schülerinnen und Schüler der Schule bezahlt wird) zu empfehlen, da durch sie auch ein Sachschaden versichert ist, den eine Schülerin oder ein Schüler im Praktikum verursacht oder erleidet.</p>	<p>„Schülerinnen und Schüler, die eine Praxiserfahrung ableisten, stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt.“</p> <p>„Verursachen Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung Schäden an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, so tritt bei Vorliegen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein.</p> <p>Die Schulen stellen vor der Aufnahme der Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt.“</p> <p>„Erleiden die Schülerinnen und Schüler während einer Praxiserfahrung einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Gesundheitsschäden. Bei Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.“</p>
<p>Dürfen auch Kinder ein BOGY-Praktikum durchführen?</p>	<p>An manchen Schulen, die z.B. das BOGY-Praktikum bereits in Klasse 9 durchführen, ergibt sich eine Situation, dass Schülerinnen oder Schüler sehr jung sind. So kann es sein, das Kinder mit 13 Jahren das BOGY-Praktikum absolvieren, wenn sie z.B. eine Klasse übersprungen haben. Grundsätzlich gilt anzumerken, dass das Praktikum in Klassenstufe 10 vorzuziehen ist (s.o.).</p> <p>Zwar handelt es sich bei Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 15 Jahre alt sind, um Kinder, dennoch dürfen diese laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ein Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht durchführen. Einschränkend muss dabei aber unter § 7 Satz 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes neben der geringeren Arbeitszeit von 7 Std./Tag und 35 Std/Woche beachtet werden, dass es</p>	

	<p>sich um eine leichte und geeignete Tätigkeit handelt. Dies gilt auch für Jugendliche, soweit sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen (vgl. § 2 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz).</p> <p>In diesem Sinne bedarf das BOGY-Praktikum einer genauen Absprache sowohl mit den Eltern des Schülers/der Schülerin als auch mit dem Unternehmen.</p>	
<p>In welchem Fach soll das BOGY-Praktikum vor- und nachbereitet bzw. die praktikumsbegleitende Lernaufgabe gestellt werden?</p>	<p>Da ausschließlich in WBS ein expliziter Standard zum Praktikum¹ vorhanden ist, ist dies zunächst Aufgabe von WBS. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Fächer daran beteiligt sind. So heißt es in Deutsch für die Klasse 7/8: <i>Die Schülerinnen und Schüler können sprachliche Äußerungen mündlich und schriftlich situationsangemessen und adressatengerecht formulieren (zum Beispiel (...) Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Vorstellungsgespräch).</i></p> <p>Insgesamt gilt, dass an den Schulen die beteiligten Fächer, auch bisherige bewährte Traditionen wahrend, sich untereinander abstimmen.</p>	<p>„Für die Organisation und Durchführung verpflichtender Praktika entwickeln die Schulen geeignete Formen, die die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach dem Praktikum ermöglichen und das Erreichen der Praktikumsziele unterstützen.“</p> <p>„Eine praktikumsbegleitende Lernaufgabe unterstützt die Vor- und Nachbereitung eines Praktikums. Sie verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen und Arbeiten an der Praktikumsstelle.“</p>

¹ (6) Die Schülerinnen und Schüler können Erfahrungen im Rahmen des Berufserkundungsprozesses (unter anderem Praktikum) darstellen und beurteilen